

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Göhren-Lebbin
über Amt Malchow
Alter Markt 1
17213 Malchow

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.32 Vorwahl: 0395 Durchwahl: 57087-2453
Fax: 0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
3484/2022-502

Datum
17. Oktober 2022

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 "Campingplatz am Tannenweg" der Gemeinde Göhren-Lebbin

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ beschlossen.

Die Gemeinde Göhren-Lebbin führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 "Campingplatz am Tannenweg" der Gemeinde Göhren-Lebbin wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: April 2022) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 "Campingplatz am Tannenweg" der Gemeinde Göhren-Lebbin, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Die Gemeinde Göhren-Lebbin hat für den durch o. g. Bebauungsplan in Rede stehenden Bereich bereits einen Bebauungsplan beschlossen. Dieser vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Sportzentrum an den Penkower Grenztannen“ ist seit August 1994 rechtskräftig.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900
BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

tig. Das hiermit verfolgte Planungsziel ist bisher nicht vollständig umgesetzt worden. Die noch freien Flächen sollen nunmehr mit einer Campingplatznutzung belegt werden.

Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 "Campingplatz am Tannenweg" der Gemeinde Göhren-Lebbin sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme 05. September 2022 liegt mir vor. Danach **entsprechen** die mit o. g. Bebauungsplan verfolgten Planungsabsichten den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Göhren-Lebbin werden für o. g. Plangebiet ein sonstiges Sondergebiet 'Sport' dargestellt. Insofern wird der o. g. Bebauungsplan aktuell nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Um diesem Entwicklungsgebot gerecht zu werden, führt die Gemeinde gleichzeitig zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Sie nutzt damit die Möglichkeit des Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Darauf hinweisen möchte ich, dass das Parallelverfahren eine verfahrensrechtliche Besonderheit des Entwicklungsgebotes ist. Soll von der Möglichkeit des § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB Gebrauch gemacht werden, muss dabei mit hinreichender Sicherheit feststehen, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. Im Ergebnis muss das Entwicklungsgebot eingehalten werden.

Auf die Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – vor Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung in dieser Verfahrenskonstellation weise ich vorsorglich hin.

4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 "Campingplatz am Tannenweg" der Gemeinde Göhren-Lebbin auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

4.1. Nach § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen.

Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:

- den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers,
- den Durchführungsvertrag und
- als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß **§ 12 BauGB** somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

- Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im **Durchführungsvertrag** verpflichten.
- Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung **bereit und in der Lage sein**.
Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus.
Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.
- In der Regel muss der Vorhabenträger **Eigentümer der Flächen** sein, auf die sich der Plan erstreckt.

Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!)
Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.

- Der Durchführungsvertrag ist **vor dem Satzungsbeschluss** nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)

Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.

- 4.2.** In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des **§ 12 Abs. 3a BauGB** hin. Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen.

Im o. g. Bebauungsplan wird insoweit ein Baugebiet nach BauNVO festgesetzt. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt.
Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet.
Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für den Betrieb des Campingplatzes notwendig sind, die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen, usw.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist dann unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass **im Rahmen der**

festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet`.

DIE FORMULIERUNG DER FESTSETZUNG 1.1.2 IST ENTSPRECHEND NOCH ZU BERICHTIGEN.

Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfache Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden.

Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.

Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.

II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

1. Von Seiten der unteren Immissionsschutzbehörde wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass gemäß § 50 BImSchG bei raumbedeutsamen Planungen Flächen die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Der geplante Campingplatz am Tannenweg befindet sich im direkten Einwirkungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sportzentrum an den Penkower Grenztannen“. Es ist daher sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte für Campingplätze tags 55 dB(A) – 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und nachts 40 dB(A) – 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr eingehalten werden.

2. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht ergeht zu vorliegendem Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin folgende Stellungnahme.

Eingriffsregelung

Die Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen durch den nunmehr vorliegenden Bebauungsplanentwurf ist gegenüber den Festsetzungen des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02 „Sportzentrum an den Penkower Tannen“, einschließlich des Grünordnungsplanes zu bilanzieren und entsprechend auszugleichen. Die Hinweise zur Eingriffsregelung M-V (Stand 2018) sind dabei nunmehr maßgebend und einzuhalten.

Die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Gehölzstrukturen (Bäume und Sträucher) sind als Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich zu erhalten und dementsprechend im zeichnerischen Teil darzustellen. Wenn sie nicht zu erhalten sind, dann sind sie entsprechend zu kompensieren (alter Eingriff + neuer Eingriff).

Zum Poppentiner Graben, einschließlich des Ufergehölzsaums, ist ein Pufferstreifen einzurichten, der von einer Campingplatznutzung freizuhalten ist. Damit soll zum einen der Wurzelbereich des Ufergehölzsaums geschützt werden und zum anderen die Biotopverbindungsfunktion des Fließgewässers, insbesondere von wandernden Arten erhalten werden.

Gehölzschutz

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich gemäß §§ 18 und 19 NatSchAG M-V geschützte Bäume und Baumreihen.

Die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Bäume sind grundsätzlich zu erhalten und dementsprechend im zeichnerischen Teil darzustellen.

Sollte im Plangebiet im Zuge der Umsetzung von Bauvorhaben die Fällung gesetzlich geschützter Bäume unumgänglich werden, so ist ein begründeter Fällantrag an die untere Naturschutzbehörde zu stellen. Es sind Angaben zu den jeweiligen Baumarten und zu den Stammumfängen, gemessen in 1,30 m Höhe, erforderlich.

Sofern für das Vorhaben eine Baugenehmigung erforderlich ist, wird über die Erteilung einer Naturschutzgenehmigung im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 42 Abs. 1 NatSchAG M-V im Bauantragsverfahren entschieden.

Der Ersatz für gefälltte gesetzlich geschützte Bäume richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass. Gemäß Punkt 3.1.8. des Erlasses sind die Ersatzpflanzungen in der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang zu erbringen.

Artenschutz

Aus artenschutzrechtlicher sowie –fachlicher Sicht bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände.

3. Seitens der unteren Wasserbehörde wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet nicht in einer Trinkwasserschutzzone liegt und Oberflächengewässer nicht berührt werden.

Niederschlagswasser

Als Festsetzung für den B-Plan wird erwogen, das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser der abflussrelevanten Flächen im Plangebiet frei über die belebte Bodenzone (sandige Sedimente) der ausreichend zur Verfügung stehenden, nicht befestigten Freiflächen zu versickern. Dafür ist gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V außerhalb von Wasserschutzgebieten keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich. Die ausreichende Versickerungsfähigkeit des Bodens (lt. DWA-A 138) ist vorab nachzuweisen (z. B. im Rahmen des zu erstellenden Umweltberichtes).

Eine Regelung für die Versickerung des Niederschlagswassers ist in den Planunterlagen noch zu ergänzen. Der Bebauungsplan sollte eine entsprechende eindeutige planungsrechtliche Festlegung zur Niederschlagswasserversickerung enthalten, soweit die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der benannten Niederschlagswasserentsorgung keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.

Hinweis:

Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.).

III. Sonstige Hinweise

Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 "Campingplatz am Tannenweg" der Gemeinde Göhren-Lebbin folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:

1. Unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Normenklarheit möchte ich hier im Wesentlichen auf die folgenden grundsätzlichen Aspekte verweisen:

- Auf dem Vorentwurfsplan wird bezogen auf den Angaben zum Geltungsbereich das Flurstück 141 der Flur 1 in der Gemarkung Göhren-Lebbin benannt. Die Flurstücksnummer stimmt nicht und ist entsprechend zu berichtigen.

Da es sich bei den vorliegenden Unterlagen um einen Vorentwurf handelt, gehe ich davon aus, dass die Stadt diese grundsätzlichen Gesichtspunkte im weiteren Verfahren berücksichtigen wird. Deshalb gehe ich hier im Einzelnen nicht weiter darauf ein.

2. Aus Sicht des bautechnischen Brandschutzes wird auf die Sicherung der Löschwasserversorgung als eine Pflichtaufgabe der Gemeinde aufmerksam gemacht.

Auf die Einhaltung der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze wird zudem hingewiesen; unter anderem werden Überflurhydranten gefordert.

Zu angrenzenden Grundstücken ist mit Brandschutzstreifen zu sichern.

3. Seitens des Gesundheitsamtes des Landkreises werden folgende Hinweise zu o. g. Bebauungsplan gegeben.

Erforderliche Änderungen, Erneuerungen und Erweiterungen Trinkwasser führender Anlagen sind gemäß § 4 Abs. 1 TrinkwV, unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu installieren und zu betreiben.

Rechtzeitig vor Inbetriebnahme neu verlegter Trinkwasserleitungen ist die normgerechte Qualität des Trinkwassers laut Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch Trinkwasserverordnung-TrinkwV 2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), 4. Verordnung zur Änd. der TrinkwV die zuletzt geändert durch Artikel 99 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) ist die Prüfung des Trinkwassers sowie die Freigabe beim Gesundheitsamt zu beantragen.

4. Aus bodenschutz- und abfallrechtlichen Sicht wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten hat, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen

und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.

5. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den **nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen**, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Stellungnahmen** für die Dauer eines Monats öffentlich **auszulegen**.

Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche **Arten umweltbezogener Informationen** ausgelegt werden.

Dies erfordert einen **grob gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden**.

Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.

Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung.

Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.

Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte **Unterlassen** dieser Angaben bleibt jedoch ein **beachtlicher Fehler** gemäß § 214 BauGB, was zur **Unwirksamkeit** des Bauleitplans führt.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!

Auf **§ 4a Abs. 4 BauGB** mache ich insbesondere aufmerksam.

Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen **zusätzlich ins Internet einzustellen** und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Darüber hinaus sind auch die Anforderungen an den gemäß § 2a BauGB zu erarbeitenden Umweltbericht nach **Anlage 1 zum BauGB** qualifiziert bzw. erweitert worden.

Im Auftrag

gez.
Cindy Schulz
SB Bauleitplanung

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Telefon: 0395 380 69-153
Telefax: 0395 380 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c 01. SEP. 2022
0201/5121.12
Reg.-Nr. 223 - 22
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 29.08.2022

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ der
Gemeinde Göhren-Lebbin
Ihr Zeichen: 30872**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

A) aus Sicht der WRRL

Seitens der Umsetzung WRRL besteht Einvernehmen mit dem Antrag, wenn kein Eingriff bzw. keine Reduzierung der Gehölze im Gewässerentwicklungsraum (ca. 15 Meter je Böschungsoberkante) des Gewässers Poppentiner Graben erfolgt.

Begründung:

Das Vorhaben grenzt an der nördlichen Seite an das nach WRRL berichtspflichtige Gewässer Poppentiner Graben (MEE0-1800). Das Gewässer ist nach WRRL mit einem schlechten ökologischen Potential eingestuft (2020). Ursächlich dafür sind die Qualitätskomponenten (QK) Makrozoobenthos als auch die Hydromorphologische QK (Strukturgüte, Durchgängigkeit, Wasserhaushalt). Nach dem Verschlechterungsverbot (§§ 27, 31, 44 und 47 WHG) ist jede weitere Verschlechterung zu unterlassen, vor allem wenn sich der Wasserkörper bereits in der schlechtesten Kategorie, wie im Falle des Poppentiner Grabens befindet.

Hinweise:

Für den Poppentiner Graben ist nach Maßnahmenplanung die Maßnahme MEE0-1900_M12 im Bereich des Vorhabens geplant.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Diese Maßnahme beinhaltet:

- Einrichtung/ Ergänzung Gewässerentwicklungsraum bzw. Randstreifen im Bereich Golfplatz,
- Strukturverbesserung durch lokale Neuprofilierung,
- Uferabflachung und Totholzeinbau,
- Unterstützung der eigendynamischen Laufentwicklung durch angepasste Unterhaltung,
- Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an den Wanderhindernissen im Bereich Golfplatz.

Über die vorgenannten Interessen hinaus sind keine weiteren wasserrechtlichen Belange durch das Vorhaben betroffen.

B) aus Sicht des Naturschutzes

Belange des Naturschutzes sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

C) Im Hinblick auf Altlastensanierungsmaßnahmen

Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Aus Sicht der Abteilungen „Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten“ und „Integrierte ländliche Entwicklung“ gibt es keine Bedenken oder Hinweise. Aus immissionschutz- und abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke
Amtsleiter

Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte



Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

Gemeinde Göhren-Lebbin
über Amt Malchow
Alter Markt 1
17213 Malchow

per E-Mail: planung@amt-malchow.de
toeb@baukonzept-nb.de

Bearbeiterin: Ina Spiegelberg
Telefon: 0395 777551-103
E-Mail: ina.spiegelberg@afrlms.mv-regierung.de
Az: AfRL MS 200
ROK-Reg.-Nr.: 4_054/22
Datum: 05.09.2022

Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ der Gemeinde Göhren-Lebbin, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

hier: Planungsanzeige gemäß Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes – BüGembe- teilG M-V v. 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258) sowie Erlass des Ministeriums für Energie, Inf- rastruktur und Digitalisierung M-V (Anzeigeerlass) v. 22. Januar 2020 (Amtsblatt M-V S. 51)

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpom- mern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Anschreiben vom 02.08.2022
- Begründung, Stand: April 2021
- Planzeichnung (Vorentwurf), Stand: April 2021
- Verfahrensvollmacht

1. Planungsinhalt

Die Gemeinde Göhren-Lebbin beabsichtigt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebau- ungsplans Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Campingplatzgebietes als Sondergebiet gemäß § 10 Abs. 5 BauNVO südwest- lich des Gemeindehauptortes zu schaffen.

2. Im Ergebnis der Prüfung wird Folgendes festgestellt:

2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Be- lang:

Gemäß Programmsatz 3.1.3 (2) RREP MS soll die touristische Entwicklung schwerpunktmäßig in den Tourismusschwerpunkträumen stattfinden. Weitere touristische Ausbaumaßnahmen sollen unter dem Aspekt der Qualitätssicherung auf die vorhandenen touristischen Angebote abgestimmt werden, zur Stabilisierung vorhandener Standorte beitragen oder Altstandorte aufwerten.

Die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte soll sich gemäß Programmsatz 3.1.3(5) RREP MS insbesondere mit ihren touristischen Segmenten des Natur- und Wassertourismus - in Verbindung mit dem Rad-, Wander-, Reit- und Campingtourismus -, des Städte- und Kulturtourismus sowie des Gesundheits- und Wellnesstourismus als Tourismusdestination profilieren. Dazu soll die Angebotsvielfalt sowie die Dienstleistungsqualität in diesen Segmenten und in deren Kombination themen- und zielgruppenorientiert weiter gesteigert werden.

Nach Programmsatz 3.1.3(17) RREP MS sollen die Beherbergungskapazitäten in der Planungsregion durch zielgruppenspezifische Übernachtungsangebote erweitert werden. Dabei soll auf die Vielfalt der Angebote, einschließlich Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Campingplätze sowie die ergänzende Freizeitinfrastruktur, Wert gelegt und auf Barrierefreiheit geachtet werden.

Weiterhin sollen gemäß Programmsatz 3.1.3(18) RREP MS bei der standörtlichen Einordnung und der Errichtung von Ferienhausgebieten, Campingplatz- und Wochenendhausgebieten insbesondere folgende relevante Kriterien beachtet werden:

- Berücksichtigung der Belange von Natur-, Umweltschutz und Landschaftspflege,
- Lage innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortslagen bzw. in Anbindung daran,
- angemessenes Verhältnis der vorgesehenen Bebauung zur Größe, Ausstattung und Leistungsfähigkeit des Ortes sowie baulich-gestalterische Integration in das bestehende Orts- und Landschaftsbild,
- vorhandene verkehrliche Anbindung,
- Angebot ausreichender Stellplatzkapazitäten für einen wechselnden Personenkreis,
- zielgruppenspezifische Anforderungen, insbesondere von Caravan- und Motorcaravan-touristen sowie von Rad- und Wassertouristen.

2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:

Das Plangebiet umfasst ca. 2 ha Fläche und soll bis zu 60 Standplätze für Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte inkl. Nebenanlagen und Gebäude für Anmeldung und Außenbar umfassen. Der Geltungsbereich befindet sich 800 m südwestlich der Ortslage Göhren-Lebbin sowie südlich des Golfplatzes Fleesensee und östlich der Tennisplätze des Hotels & Sportresort Fleesensee. Die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ befindlichen Flächen werden derzeit bereits als Pop Up Campingplatz genutzt.

Das Plangebiet umfasst einen Teil des Geltungsbereichs des bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sportzentrum an den Penkower Grenztannen“, welcher an dieser Stelle eine Golf-Minianlage sowie Bebauungen für Stellplätze und ein Gebäude für die Golfanlage vorsieht. Eine Umsetzung dieser ursprünglichen Planung wird nicht weiter verfolgt. Stattdessen soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ den bisherigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sportzentrum an den Penkower Grenztannen“ auf dem Plangebiet ablösen.

Aus raumordnerischer Sicht ist das Vorhaben zur weiteren touristischen Entwicklung der Region um den Fleesensee zu befürworten. Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur weiteren Konzentration der touristischen Entwicklung in den Tourismusschwerpunkträumen, bettet sich in die touristische Nutzung der Umgebung ein und greift die touristische Vornutzung auf dem überplanten Areal auf. Dem Programmsatz 3.1.3 (2) RREP MS wird somit entsprochen.

Weiterhin werden mit dem Vorhaben zielgruppenspezifische Übernachtungsangebote für den Rad-, Wander-, Camping- und – durch die Nähe zum Mittelzentrum Waren – auch Kultur-/Städtetourismus geschaffen. Aus raumordnerischer Sicht ist das Vorhaben dazu geeignet, die Beherbergungskapazitäten der Region zu erweitern und die Angebotsvielfalt zu steigern. Somit entspricht die Planung den Programmsätzen 3.1.3(5) und 3.1.3(17) RREP MS.

Hinsichtlich der standörtlichen Einordnung des Vorhabens ist festzustellen, dass das Plangebiet über die im Süden angrenzende Straßenverbindung (Tannenweg) sowie über eine bestehende Zuwegung erfolgt. Anschließend an den Tannenweg sichert eine gut ausgebaute Straße dieverkehrliche Anbindung sowohl zum nahe gelegenen Siedlungsschwerpunkt und Gemeindehauptort (Göhren-Lebbin) als auch zum nächstgelegenen Grundzentrum (Malchow). Das Vorhaben nutzt somit die bestehenden verkehrlichen Anbindungen des Golfplatzes bzw. des Hotels & Sportresorts Fleesensee, bietet jedoch ein Angebot in einem weiteren Segment abseits des Hoteltourismus für den Campingtourismus. Die vorgesehene Bebauung für die Sanitärversorgung, Anmeldung und Außenbar ist einem Campingplatz entsprechend dimensioniert und als angemessen zu bewerten. Aus raumordnerischer Sicht werden zudem die Belange von Natur-, Umweltschutz und Landschaftspflege hinreichend berücksichtigt. Mithin sind die für den vorliegenden Fall wichtigsten Kriterien aus Programmsatz 3.1.3(18) RREP MS erfüllt.

3. Schlussbestimmung

Die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ der Gemeinde Göhren-Lebbin angezeigten Planungsabsichten entsprechen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.



Peter Seifert
Stellvertretender Leiter

nachrichtlich per E-Mail:

- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 7, Ref. 750
- LK Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, SGL Kreisplanung

Von: toeb@lung.mv-regierung.de
Gesendet: Dienstag, 30. August 2022 09:39
An: TÖB
Betreff: 22258 - BP Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ der Gemeinde Göhren-Lebbin

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 02.08.2022 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

RSA 4
Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon +49 3843 777 193
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

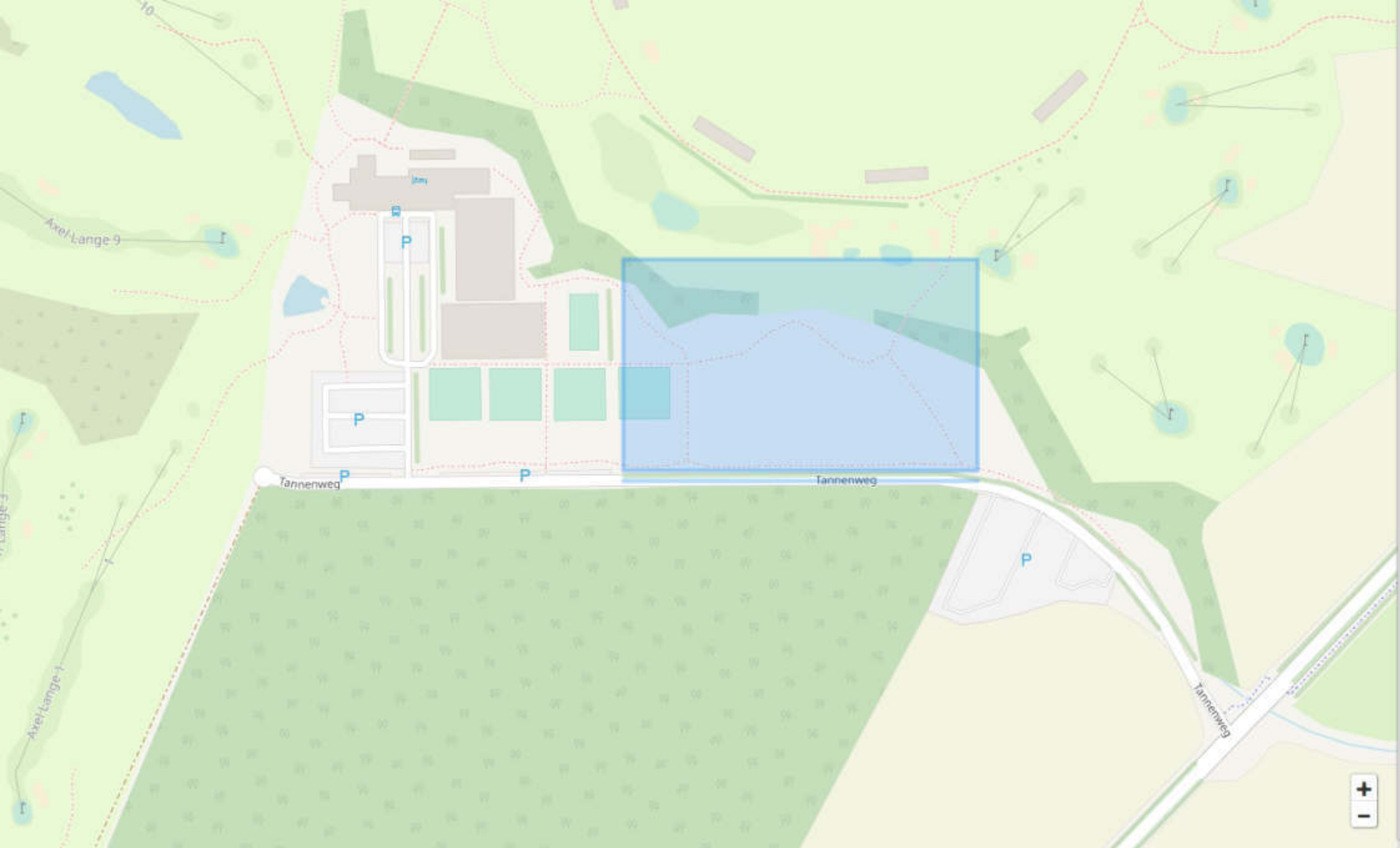
Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

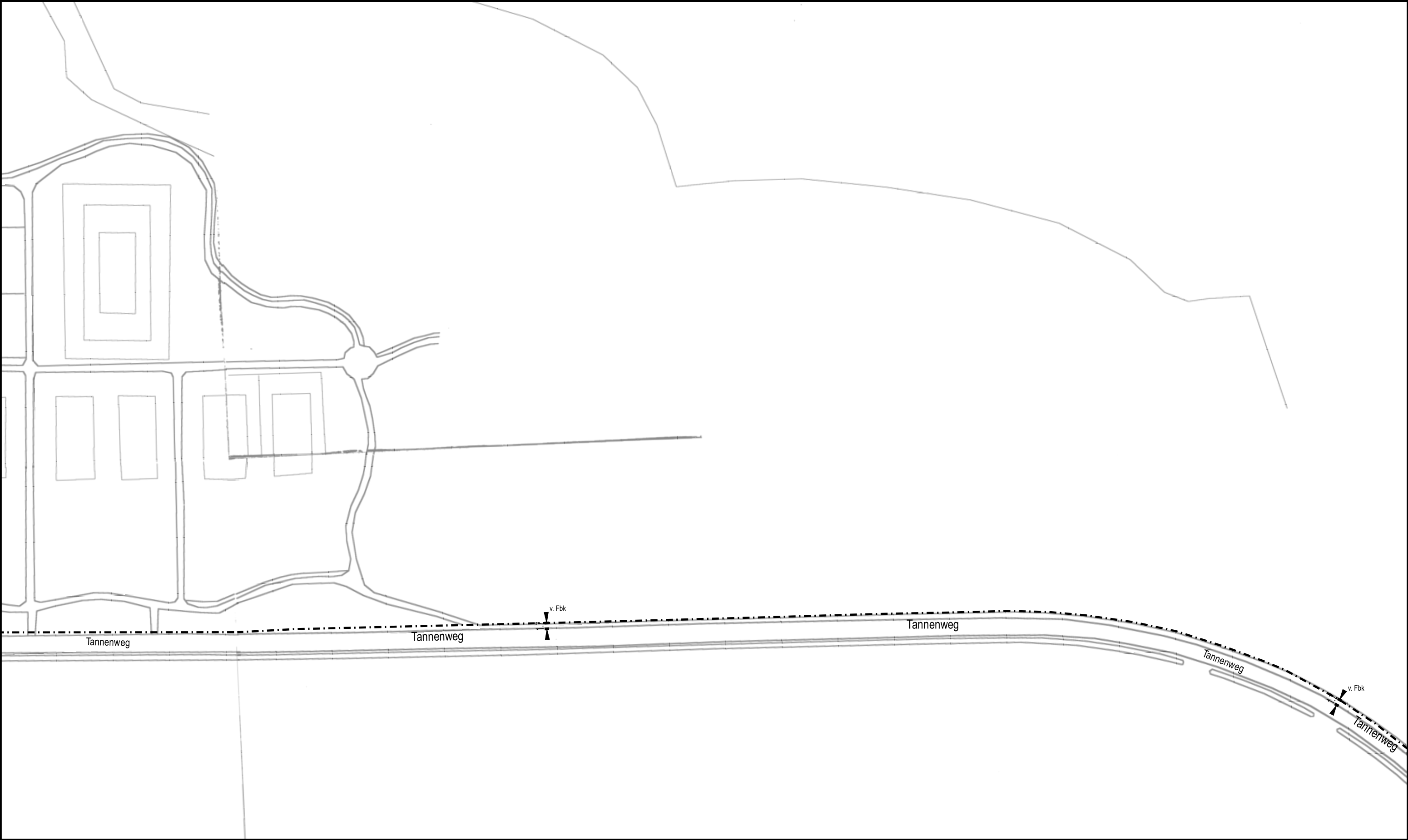
2022-58932-030 Telekom Deutschland GmbH

LAO
02-08-2022 13:52
In Bearbeitung

LAO
11-08-2022 11:15
Die LAO-Ingenieure haben nach Sichtung der Unterlagen den Status auf Betroffen gesetzt







Datum/Uhrzeit: 11.8.2022 11:02:36	Referenznr.: 5617514
PTI 23 Mecklenburg-Vorpommern / Neubrandenburg	
Maßstab: 1:1000	gültig bis: 10.9.2022

Trassenauskunft Kabel



KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).

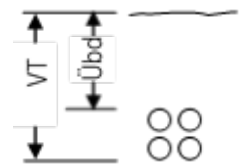
Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt; im Trenchingverfahren (s. Seite 5) eingebrachte Anlagen haben eine Überdeckung (Übd) von mindestens 6 cm.

Beim Trenching werden durch Säge- oder Frästechnik verschieden breite und tiefe Schlitzte bzw. Gräben direkt in Böden, Asphalt und Beton eingebracht, in welche Rohre mit Glasfaserkabeln eingelegt werden.

Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).



Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden. Bei Nachfragen des Sprachcomputers bitte immer „Kabelschaden“ angeben.)

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben

¹ Betrieben werden u.a.:

- Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschnitte ermittelt werden.

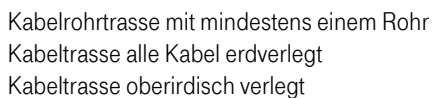
7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

Stand: 02.05.2022



Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR - Außendurchmesser 110 mm)

Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen

Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude

Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage:

hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm) und ein SNRV 7x12

hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung (Übd) von 0,4m

Rohr-Unterbrechungsstelle

Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebenen vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt

Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe

Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung

Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt

- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)

- mit Kabelabdeckhauben

- zwei Kabel mit Trassenwarnband

2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton;
ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

	Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)
	Kabelmarke mit elektronischem Markierer
	elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.
	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)
	Schirmleiter über Erdkabel
	- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Fernmeldekabel (+Text)
	- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)
	Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder
	Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)
	Korrosionsschutzeinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule
	Erdkabelmesspunkt
	über Stichkabel angeschlossene Wannenmuffe mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse
	Muffe mit über Stichkabel angeschlossener Wannenmuffe mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS
	Mast, Beginn der Luftkabelverlegung
	Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer
	Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)
	Kabel mit Verlegepflug eingepflügt
	Rohr mit Verlegepflug eingepflügt
	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht
	Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht
	Rohr/SNRV mit Nanot trenching eingebracht.
	Rohr/SNRV mit Mikro trenching eingebracht.
	Rohr/SNRV mit Minit trenching eingebracht.
	Rohr/SNRV mit Makro-/ Löffel trenching eingebracht.

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg

Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg

Baukonzept
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bearbeitet von: Fred Vespermann
Tel.: +49 395 380 87813
AZ: L1411-NB-B1028-Göhren-Lebbin
BP19
Fred.vespermann@nb.sbl-mv.de

Neubrandenburg, 08.08.2022

**Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ der Gemeinde Göhren-Lebbin
hier: Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 02.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein

vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Vespermann



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Wredenhagen • Dorfstraße 60 • 17213 Fünfseen OT Satow

Forstamt Wredenhagen

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9

17034 Neubrandenburg

Bearbeitet von: Herrn Futterlieb

Telefon: 039924 795-13
Fax: 03994 235-418
E-Mail: wredenhagen@ifoa-mv.de

Aktenzeichen: GB18/ SB1/ 7444.382/ 09/ 2022
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Satow, 30. August 2022



**Vorhaben: Vorentwurf des vorhabensbezogenen Bebauungsplans Nr. 19
„Campingplatz am Tannenweg“ der Gemeinde Göhren-Lebbin**

Ihr Schreiben vom 02.08.2022- frühzeitige Behörden- und TÖB-Beteiligung
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.08.2022 baten Sie im Auftrag des Amtes Röbel Mützig um
Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes.

Gemäß § 35 in Verbindung mit § 32 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-
Vorpommern¹ ist der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als
untere Forstbehörde sachlich sowie örtlich für die von einem Vorhaben betroffenen
Waldflächen zuständig.

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des
öffentlichen Rechts - nehme ich für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes
Wredenhagen zu dem o. g. Planentwurf für den Geltungsbereich des
Bundeswaldgesetzes² und des Landeswaldgesetzes M-V wie folgt Stellung:

Von Seiten der Forstbehörde wird dem Entwurf nicht zugestimmt.

¹ vgl. Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes
vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 219)

² vgl. Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.
Januar 2017 (BGBl. I S. 75)

Begründung:

I. Waldeigenschaft

Südlich der Vorhabensfläche auf dem Flurstück 45 der Flur 1 in der Gemarkung Göhren stockt Wald im Sinne des §2 LWaldG, ebenso wie im nördlichen Bereich des Flurstücks 41. Die Darstellung laut Lageplan ist kartenmäßig in den Planzeichnungen aufzunehmen. Als Grundlage kann eine Shape Datei beim Forstamt Wredenhagen angefordert werden.

II. Waldabstand

Gemäß § 20 (2) LWaldG entscheidet über die Zulassung von Ausnahmen nach § 20 (1) LWaldG die Forstbehörde. Bedarf die bauliche Anlage einer Baugenehmigung, entscheidet über Ausnahmen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde. Ausnahmetatbestände zum § 20 LWaldG regelt die WAbstVO M-V.

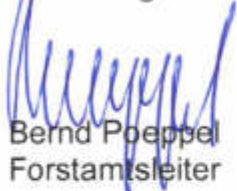
Entsprechend § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung von baulichen Anlagen ein Abstand zum Wald von 30 Metern einzuhalten. Schutzzweck dieser Norm ist zum einen die Sicherung der baulichen Anlagen sowie der sich dort aufhaltenden Personen, Tiere oder Sachwerte vor Gefahren durch Windwurf- bzw. Windbruch und zum anderen der Erhalt der Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion). Der Abstand vom Wald zur baulichen Anlage wird von der Traufkante des Waldes bis zur äußeren Gebäudekante gemessen. Unter Traufkante des Waldes wird forstfachlich die mittlere Linie der lotrechten Projektion der Kronenränder der Randbäume eines Waldbestandes verstanden. Im Falle des Vorhandenseins von unbestockten, dem Wald zugehörigen und dienenden Flächen wird der Waldrand durch deren Begrenzung gebildet.

Im Bereich des 30 Meter Waldabstandsbereichs ist die Ausweisung von Stellplätzen forstrechtlich genehmigungspflichtig. Da die angefragten Stellplätze keine reinen Parkplätze für PKW sind, sondern dafür vorgesehen sind Menschen in Wohnmobilen, Caravans oder Zelten einen zumindest vorübergehenden Aufenthalt zu bieten, werden derartige Plätze nach §3 WAbstVO bewertet und dürfen daher nicht im Waldabstandsbereich angelegt werden. Für eine Ausnahmegenehmigung wäre Grundvoraussetzung, dass durch die örtlichen Gegebenheiten oder beabsichtigte Maßnahmen der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck dauerhaft eingehalten werden kann. Ohne glaubhafte Versicherung der Alternativlosigkeit und ohne einen triftigen Grund für die Inanspruchnahme des Waldabstandsbereiches erfolgt keine weitere Prüfung hinsichtlich einer Ausnahmegenehmigung. Das Areal erscheint groß genug die gewünschten Stellplätze durch Neuordnung oder geringfügiger Reduzierung außerhalb des 30 Meter Waldabstandsbereichs anzuordnen.

Da die Darstellungen von Waldflächen und Waldabstandsbereichen aus Sicht der Forstbehörde in den Planzeichnungen nachzuarbeiten sind und die Stellplätze außerhalb des 30 Meter Waldabstandes anzuordnen sind, kann das forstrechtliche Einvernehmen aus diesem Grund nicht erteilt werden.

Bei eventuell auftretenden Fragen stehe ich unter o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bernd Poeppel
Forstamtsleiter

Anlage: Übersichtskarte Wald §2 LWaldG + §20LWaldG





E.DIS Netz GmbH Marktplatz 5 17207 Röbel

LAO Ingenieurgesellschaft mbH
Herr Serge Koch
Hermann-Steinhäuser-Straße 43-47

63065 Offenbach am Main

E.DIS Netz GmbH

MB Röbel
Marktplatz 5
17207 Röbel
www.e-dis-netz.de

T +49 39931-8763146

EDI_Betrieb_Roebel@e-dis.de

Röbel, den 04.08.2022

Spartenauskunft: 0597503-EDIS in Göhren-Lebbin Tannenweg

Anfragegrund: Planung

Projektname: 2022-58932-030: Campingplatz am

Erstellt am: 04.08.2022

Projektzusatz:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft
Gas:	☐	☐	☐	☒
Strom-BEL:	☐	☐	☐	☒
Strom-NS:	☐	☐	☐	☒
Strom-MS:	☒	☐	☐	☐
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒
Telekommunikation:	☐	☐	☐	☒
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒
Dokumente				
Indexplan:	☒	Vermessungsdaten:		☐
Gesamtmedienplan:	☒	Merkblatt zum Schutz der		☒
Skizze:	☐	Verteilungsanlagen:		

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Röbel

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Andreas John
Michael Kaiser

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013
Gläubiger Id: DE62ZZZ00000175587

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33HAN

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADE33HAN



Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:

Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben	0597503-EDIS, Göhren-Lebbin Tannenweg	
	genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern	
	Planung, Sonstiges	
	auszuführende Arbeiten	voraussichtlicher Beginn der Arbeiten
wurde Herr/Frau	Herr Serge Koch Tel.: 06985702910 /	
Beauftragter der Firma	LAO Ingenieurgesellschaft mbH	
Anschrift	63065 Offenbach am Main, Hermann-Steinhäuser-Straße 43-47	
	Ort, Straße, Hausnummer	

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu **"Örtliche Einweisung / Ansprechpartner"** (Seite 3), die **"Besonderen Hinweise"** (Seite 4), das **"Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen"** sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / Meisterbereich	E.DIS Netz GmbH, Röbel	+49 39931-8763146
		Telefon

Spartenauskunft: 0597503-EDIS, Göhren-Lebbin Tannenweg



Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

☐ Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Termin durchgeführt am

Unterschrift EDIS Netz GmbH

Unterschrift Unternehmen

☐ Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Standort Röbel

Marktplatz 5

17207 Röbel

E-Mail: EDI_Betrieb_Roebel@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 39931 876-3642

Gasversorgungsanlagen: +49 39931 876-3684

Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

Spartenauskunft: 0597503-EDIS, Göhren-Lebbin Tannenweg



Weitere besondere Hinweise:

Röbel, den 04.08.2022

Ort, Datum

Spartenauskunft: 0597503-EDIS, Göhren-Lebbin Tannenweg

4/4



Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

1 Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

- **Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**
- **Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen. Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere.**
Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen. Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In der Nähe von Gebieten mit Kampfmitteln sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Verteilungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Pkt. 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der

Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.

- Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
- Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

2 Verhaltensregeln bei Freileitungen

- Achtung: Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – **berührt**, befindet sich in **akuter Lebensgefahr**. Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen eines Überschlages einer Berührung gleich.
- Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.
- Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

Bei Freileitungen mit

Spannungen	Schutzabstände
Bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten
unbekannt	5 m nach allen Seiten

- Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort der E.DIS über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft. Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
- Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschlagen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannungsfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341 bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort der E.DIS Auskunft einzuholen.

- Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
- Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
- Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters der E.DIS).
- Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standortes der E.DIS eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort der E.DIS durchzuführen.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit dem zuständigen Standort der E.DIS in Verbindung:
 - **wenn Masterder** (z. B. verzinktes Bandeisen) beschädigt werden.
 - **zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.**
 - wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters der E.DIS einzustellen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

3 Verhaltensregeln bei Kabeln

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
- Kabel sind bei Legung mit sogenannten Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden der E.DIS bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
- Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute/Metall-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. stillgelegte Kabel angetroffen werden können.
- Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä. mit der E.DIS abzustimmen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband (20 cm über Kabelscheitel) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm (30 cm nach ATV DIN 18300) ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit E.DIS vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Wenn unzulässige Näherungen von Kabeln zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist E.DIS zu informieren. (Sicherheitsbereich: 10 cm (MS-Kabel 20 cm) bei Kreuzungen, 20 cm (MS-Kabel 40 cm) bei Parallelverlegung. Für lichte Mindestabstände von Kabeln zu Gasverteilungsanlagen gelten die Werte im Merkblatt „Verhaltensregeln bei Gasanlagen“.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit dem zuständigen Kundencenter/Standort der E.DIS in Verbindung:
 - bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung ggf. Schalthandlungen abgestimmt.
 - wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch E.DIS. E.DIS wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
 - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. E.DIS wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.
 - wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
 - wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- Wenn trotz aller Sorgfalt Kabel oder Schutzrohre beschädigt (auch (leichte) Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z.B. leichte Pickhiebe) werden, dann gilt zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr:
 - Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, der Gefährdungsbereich ist sicher zu verlassen. Die Schadenstelle ist außerhalb des Schutzbereiches gegen Betreten zu sichern.
 - Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
 - Einem beteiligten Fahrzeug oder Gerät darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.

- Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers das Kabel oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zum Kabel zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen.
- Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.

4 Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu melden.
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der E.DIS erfolgen.
- Im Netz eingebaute Armaturen dürfen nur vom Fachpersonal der E.DIS oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- Lageänderungen und/oder ggf. das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit der E.DIS vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handsichtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Straßenkappen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld E.DIS anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Erforderlichenfalls wird E.DIS die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.
- Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr (≥ 40 t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥ 40 t) sowie Aufstellung von Kränen auf Gasleitungen sind bei E.DIS die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- Vor Ramm- und Bohrarbeiten ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird von E.DIS individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen $> 2,0$ m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mind. 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 – 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der E.DIS sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen*				
• Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser

Für HS-Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS-Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
>/ = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m*	2,00 m
>/ = 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m*	2,00 m

* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS-Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS-Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder etc.) gelten bei E.DIS folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen.

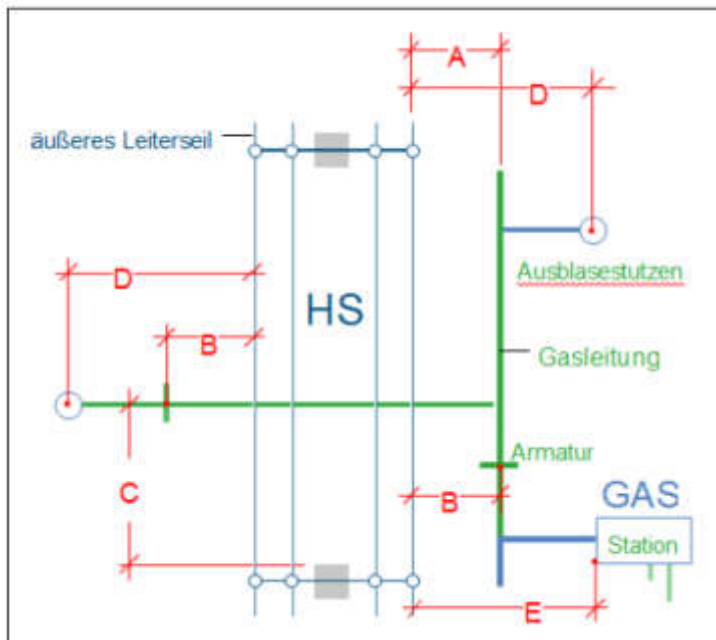


Bild 1

Tabelle 1

		Mindestabstände (m)	
		< 110 kV	≥ 110 kV
A	Rohrachse – Leiterseil ¹	10	10
B	Armatur – Leiterseil ¹	10	10
C	Rohrachse – Mast ²	20	20
D	Ausblasestutzen – Leiterseil ¹	35	35
E	Station – Leiterseil ¹	35	55

¹ vertikale Projektion

² Kreuzung / Querung der Freileitung stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erden entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

Tabelle 2

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch E.DIS, der individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

Tabelle 3

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Nieder-, Mittel- und Hochdruck-Gasleitung	≤ 4 (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	> 4(5) bis ≤ 16	4
Hochdruck-Gasleitung		
• ≤ DN 150		4
• > DN 150 bis DN 300	> 16	6
• > DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	> 4(5)	8

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird von E.DIS nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an E.DIS im dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen

Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- E.DIS unverzüglich benachrichtigen! (jeweilige Einstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit E.DIS und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle nur mit Zustimmung der E.DIS verlassen!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrarmatur nur auf ausdrückliche Anweisung der E.DIS schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

5 Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Aus-schreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Der Schutzbereich für 110 kV-Kabelanlagen beträgt 10 m. Innerhalb des Schutzbereiches darf keine Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Der Schutzbereich darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr / Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundencenter/Standorte gerne zur Verfügung.

Für Freileitungen gilt:

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

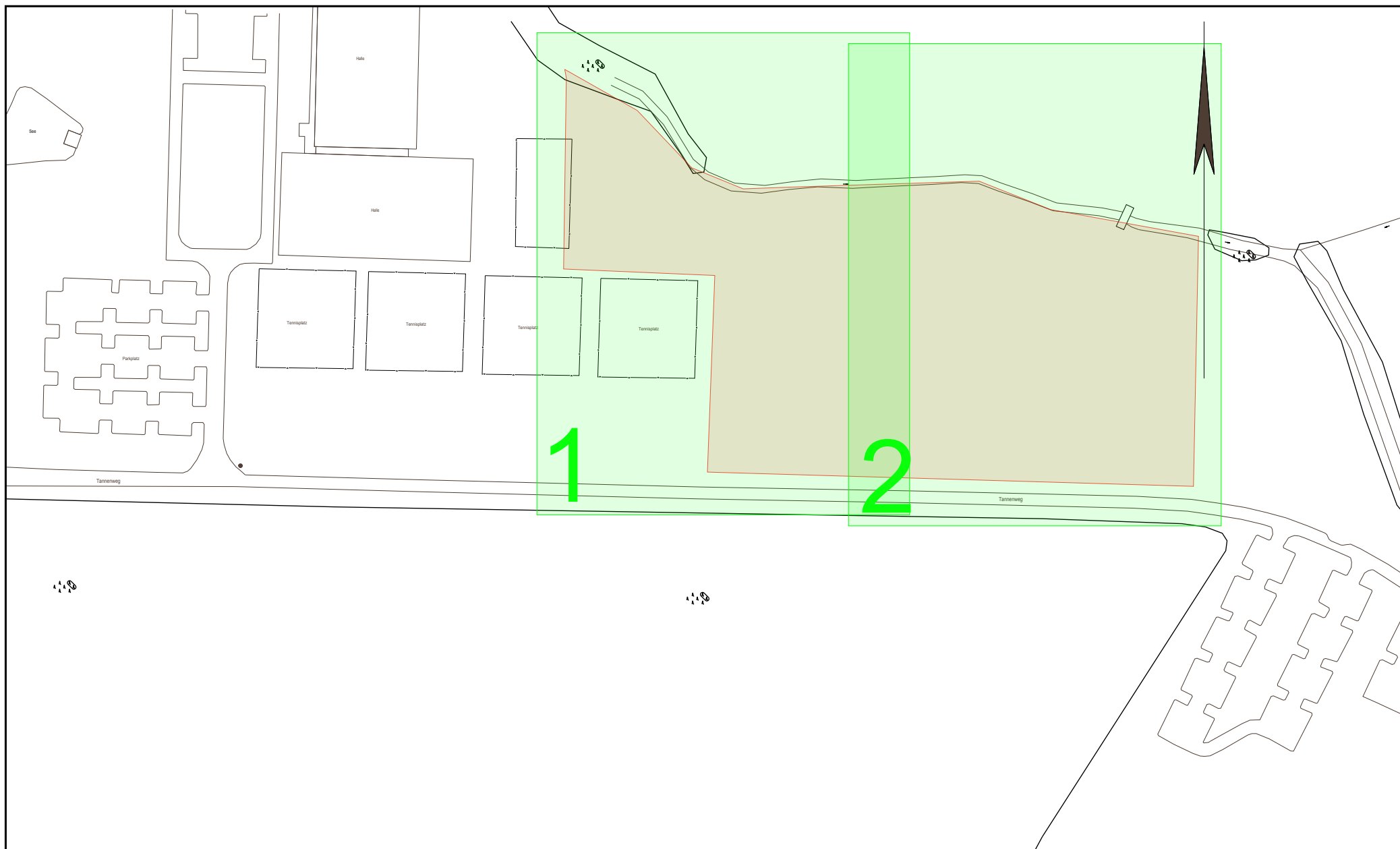
Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden

Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Masteckstielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrerschutzes müssen im Einzelfall gesondert abgestimmt werden

Bei der Kreuzung mit Straßen und befahrbaren Verkehrsflächen aller Art ist gemäß DIN EN 50341 zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Die Ermittlung des größten Leiterseildurchhanges und des seitlichen Ausschwingens erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN 50341. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt bei E.DIS zur Prüfung auf Einhaltung der nach DIN EN 50341 geforderten Abstände eingereicht wird, aus der die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarten Maststandorte hervorgehen.



Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
und muss datensicher entsorgt werden.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

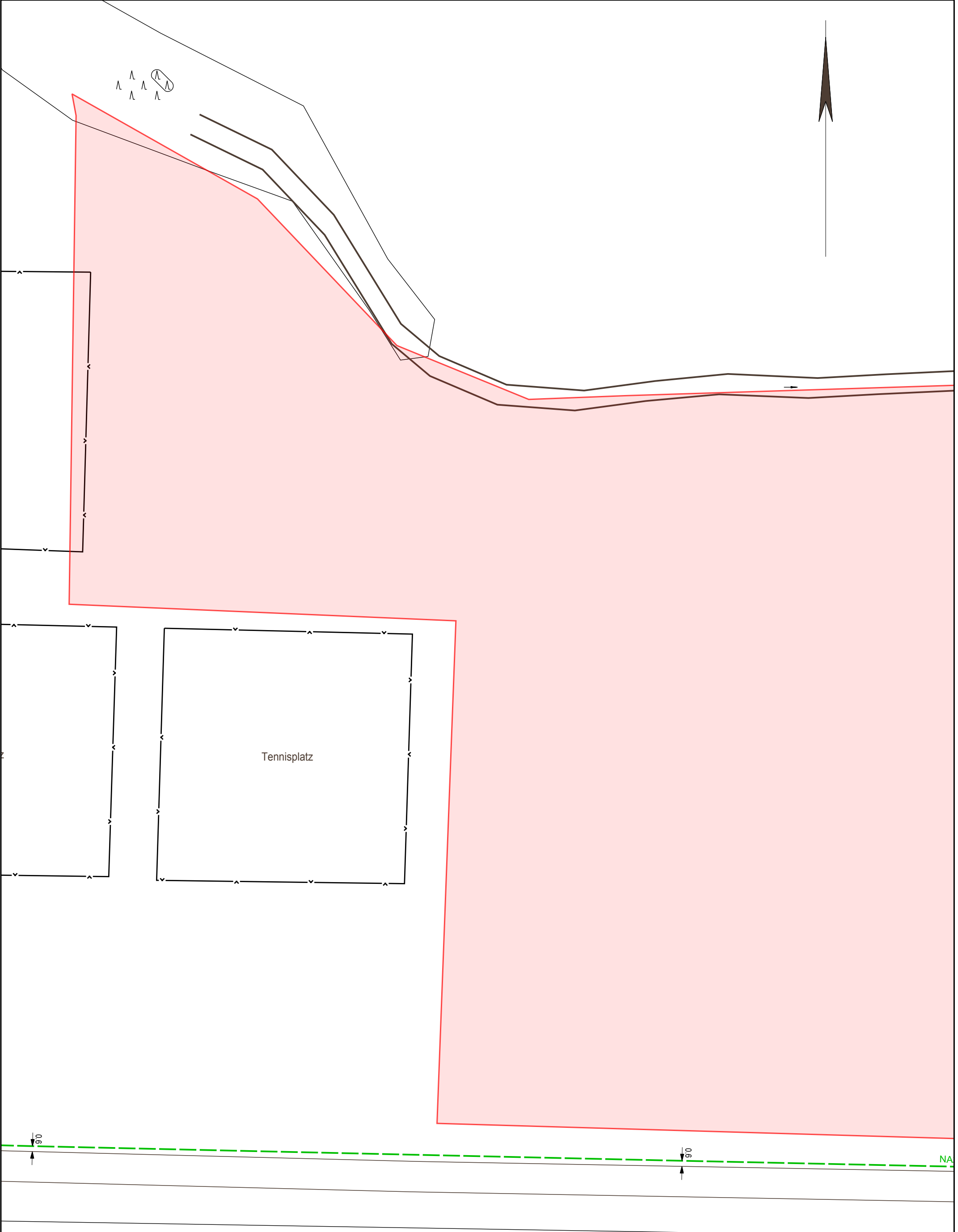
1:1929

Kartenname: Index
Anfragenummer: 0597503-EDIS
Plannummer:
zuständig: MB Röbel
Ausgabedatum: 04.08.2022

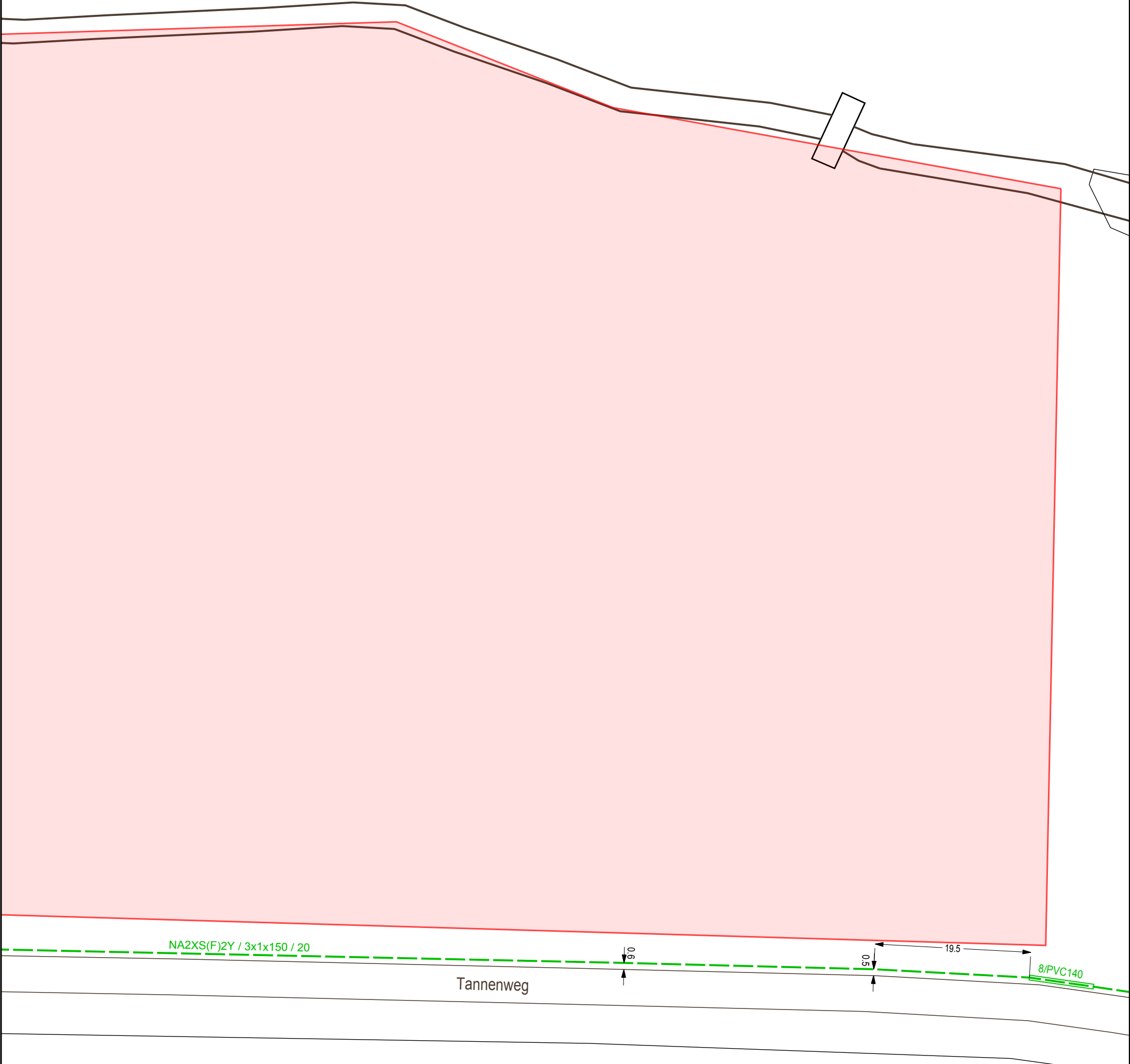
Ort/Ortsteil: Göhren-Lebbin

Straße: Tannenweg

Farblegende
■ Strom-HS
■ Strom-MS
■ Strom-NS
■ Fernmelde
■ Gas-HD
■ Gas-MD
■ Gas-ND
■ Straßenbel.



		Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen und muss datensicher entsorgt werden. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.	1:500
	Kartenname: Gesamtmedienplan Anfragenummer: 0597503-EDIS Plannummer: 1 zuständig: MB Röbel Ausgabedatum: 04.08.2022	Ort/Ortsteil: Göhren-Lebbin Straße: Tannenweg	Farblegende ■ Strom-HS ■ Strom-MS ■ Strom-NS ■ Fernmelde ■ Gas-HD ■ Gas-MD ■ Gas-ND ■ Straßenbel.



Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
und muss datensicher entsorgt werden.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

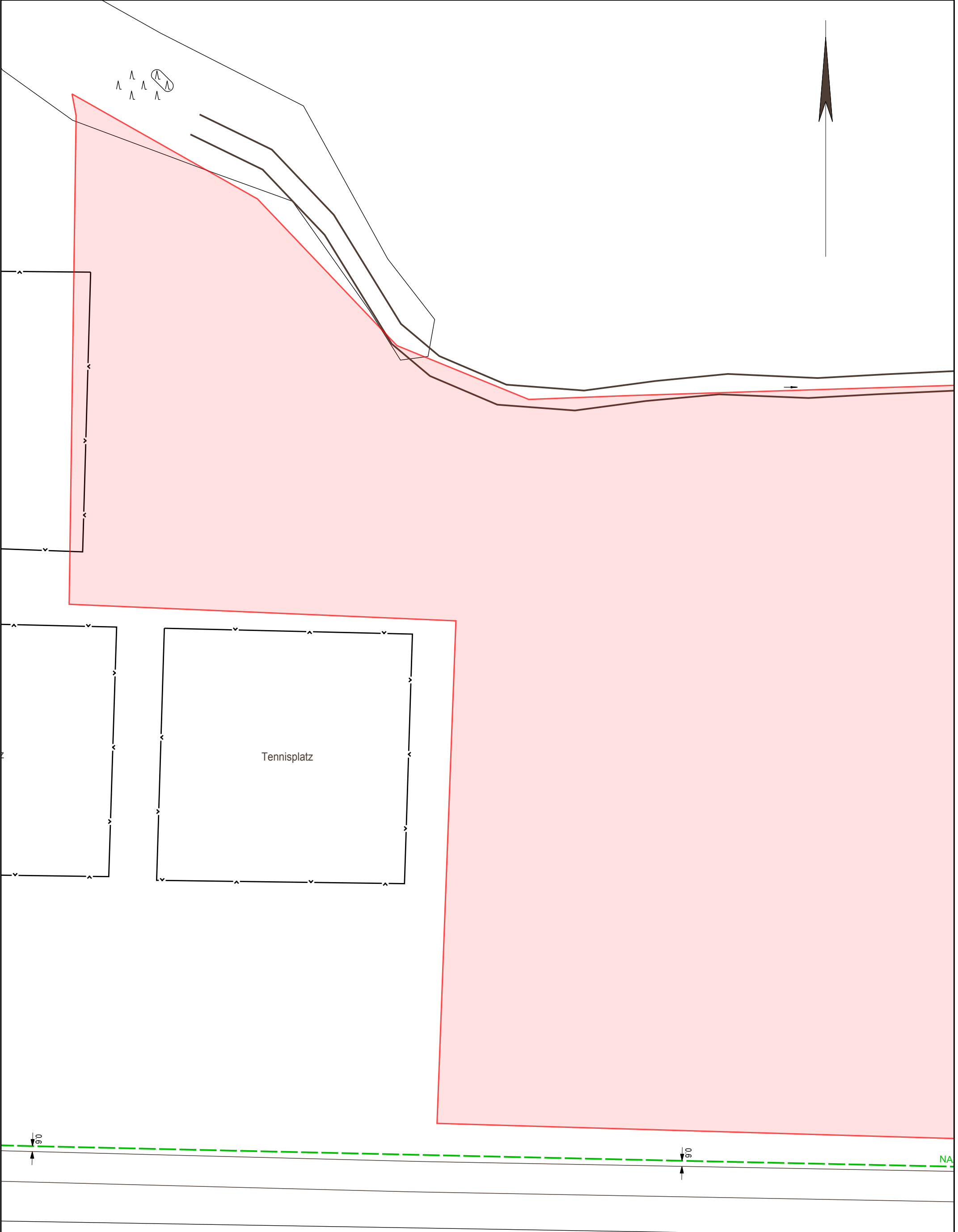
1:500

Kartenname: Gesamtmedienplan
Anfragenummer: 0597503-EDIS
Plannummer: 2
zuständig: MB Röbel
Ausgabedatum: 04.08.2022

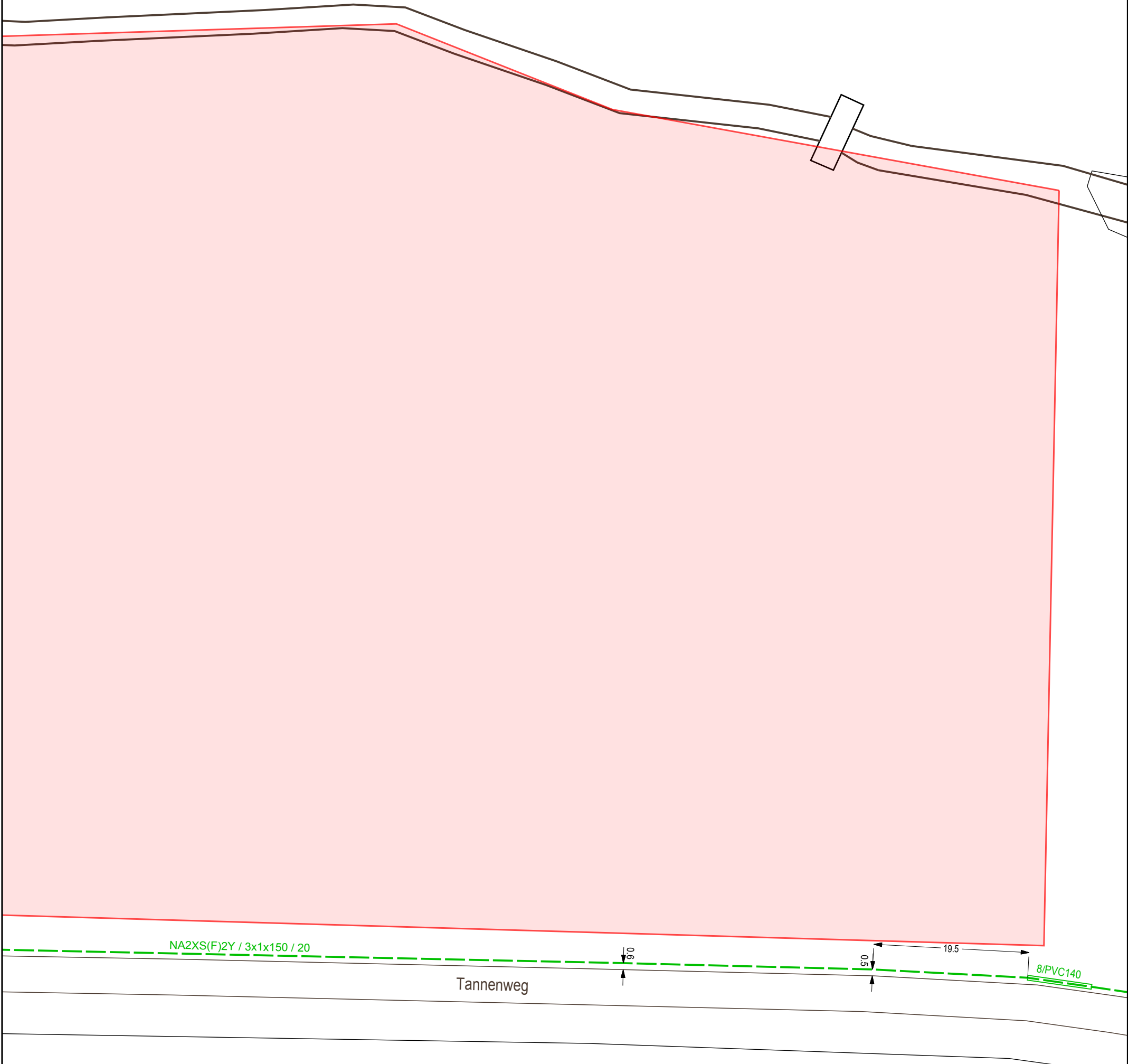
Ort/Ortsteil: Göhren-Lebbin

Straße: Tannenweg

- Farblegende**
- Strom-HS
 - Strom-MS
 - Strom-NS
 - Fernmelde
 - Gas-HD
 - Gas-MD
 - Gas-ND
 - Straßenbel.



e.dis Kartenname: Strom-MSP Anfragenummer: 0597503-EDIS Plannummer: 1 zuständig: MB Röbel Ausgabedatum: 04.08.2022		Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen und muss datensicher entsorgt werden. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.		1:500	
		Ort/Ortsteil: Göhren-Lebbin Straße: Tannenweg		Farblegende ■ Strom-HS ■ Strom-MS ■ Strom-NS ■ Fernmelde ■ Gas-HD ■ Gas-MD ■ Gas-ND ■ Straßenbel.	



Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
und muss datensicher entsorgt werden.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:500

Kartenname: Strom-MSP
Anfragenummer: 0597503-EDIS
Plannummer: 2
zuständig: MB Röbel
Ausgabedatum: 04.08.2022

Ort/Ortsteil: Göhren-Lebbin

Straße: Tannenweg

- Farblegende**
- Strom-HS
 - Strom-MS
 - Strom-NS
 - Fernmelde
 - Gas-HD
 - Gas-MD
 - Gas-ND
 - Straßenbel.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 - 53123 Bonn

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Nur per E-Mail schulz@baukonzept-nb.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	Herr Jelinek	0228 5504- 4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	02.08.2022
K-I-0610-22				

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF 30872_vBP Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ der Gemeinde Göhren-Lebbin

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 02.08.2022 - Ihr Zeichen: E-Mail von

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht notwendig.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55044573
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jelinek

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).
Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

WASSER UND BODENVERBAND "MÜRITZ"

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

WBV "Müritz", Glienholzweg 21 d. 17207 Röbel/Müritz

LAO Ingenieurgesellschaft mbH
Herrmann-Steinhäuser-Straße 43-47
63065 Offenbach am Main

Versand nur per E-Mail an:
b62s@lao-leitungsauskunft.de

Unser Zeichen
STN 84/22

Ihr Zeichen

Röbel, 22. August 2022

Ihre E-Mail vom 02.08.2022

Leitungsanfrage zu 2022-58932-030 - vBP Nr. 19 "Campingplatz am Tannenweg" der Gemeinde Göhren-Lebbin

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf o.g. Vorhaben möchte ich Ihnen mitteilen, dass am nördlichen Rand des Planungsgebietes das Gewässer II. Ordnung **File-087-000** berührt wird (Lage: Flurstück 40/1, Flur 1, Gemarkung Göhren). Lagepläne liegen uns von diesem Abschnitt nicht vor.

Das Gewässer ist im Anlagenbestand des WBV als „naturnah“ eingestuft, das bedeutet, dass keine regelmäßige Gewässerunterhaltung durchgeführt wird, sondern nur bei zu erwartenden oder vorhandenen Gefährdungen der Wasserführung oder nach Anzeigen betroffener Anlieger.

An der südlichen Seite des Gewässers ist ein Gewässerrandstreifen von 5 m Breite für Unterhaltungsarbeiten freizuhalten. Dieses Maß gilt ab Böschungsoberkante. In diesem Bereich sind keine baulichen Anlagen zu errichten, Bepflanzungen sind mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen.

Sind Ausgleichsmaßnahmen in oder an Gewässern II. Ordnung (im 5 m-Schutzstreifen) vorgesehen, bitte ich um weitere Beteiligung.

Mit freundlichem Gruß

Gez. Wolfgang Gallinat
Geschäftsführer



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2184/22

Az. 512/13071/521-2022



Ihr Zeichen / vom
03.08.2022
30872 - schu

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
61 21 44

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 "Campingplatz am Tannenweg" der Gemeinde Göhren-Lebbin

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (03981) 460 - 311

Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de

Az: 1331-555-23

Neustrelitz, den 01. November 2022

Tgb.-Nr. 2094 / 2022

Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Campingplatz am Tannenweg“ und 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhren-Lebbin Ihr Schreiben vom 21. Oktober 2022, Ihre Zeichen 30872-len und 31345-len

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o. a. Entwurf des B-Plans und 5. Änderung des Flächennutzungsplans habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Grundlage für die 5. Änderung des F-Plans bildet der Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“.

Der Geltungsbereich des B-Plans und somit auch der 5. Änderung des F-Plans liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.

Geplant ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Campingplatzes als Beherbergungsangebot südlich des Golfplatzes Fleesensee.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße und Kreisstraße MSE 4.

Seitens der Straßenbauverwaltung bestehen keine Bedenken zum vg. vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 19 mit dem Stand April 2021 und der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Stand April 2021 der Gemeinde Göhren-Lebbin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Karsten Sohrweide

Hausanschrift
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

Telefon (03981) 460-0
Telefax (03981) 460 190

E-Mail
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU- Datenschutz-Grundverordnung sowie des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.05.2018 handelt.

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-5054-2022

Schwerin, 16. August 2022

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“



Ihre Anfrage vom 02.08.2022; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Cornelia Thiemann-Groß



Von: LAO Ingenieurgesellschaft mbH <anfrage@lao-ing.de>

Gesendet: Dienstag, 23. August 2022 00:00

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: Statusänderungen beim Projekt 2022-58932-030 - vBP Nr. 19 "Campingplatz am Tannenweg" der Gemeinde Göhren-Lebbin

Sehr geehrte Frau Lenke,

bei Ihrem Projekt 2022-58932-030 – vBP Nr. 19 "Campingplatz am Tannenweg" der Gemeinde Göhren-Lebbin haben sich folgende Status geändert:

Netzbetreiber	Neuer Status
BIL eG (Portal u.a. für OGE, GDMcom, GasCade, Thyssengas, RMR, Evonik ...)	KI: Nicht Betroffen

Sie finden alle weiteren Informationen und Unterlagen in unserem [LAO-Tool](#).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr LAO-Team

LAO Ingenieurgesellschaft mbH
Hermann-Steinhäuser-Straße 43–47
63065 Offenbach am Main

Fest 069 - 2474 572 - 0
E-Mail info@lao-ing.de
Web www.leitungsauskunft-online.de

Amtsgericht Köln, HRB 90406, Firmensitz: Kürten, Umsatzsteuer-ID: **DE311136990**
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Mario Blanke



IHK Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Geschäftsführer
Herrn Michael Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bereich Wirtschaft und Standortpolitik



Ihre Ansprechpartnerin
Renée Zwingmann

E-Mail
renee.zwingmann@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-202

Fax
0395 5597-513

8. September 2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ der Gemeinde Göhren-Lebbin

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Vorentwurf

Sehr geehrter Herr Meißner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 2. August 2022, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz am Tannenweg“ bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise oder Anregungen zum vorliegenden Planungsstand (Vorentwurf Stand April 2021).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Renée Zwingmann
Renée Zwingmann



18

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
DE-17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202200585

Schwerin, den 09.08.2022

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.19 Campingplatz am Tannenweg sowie 5. Änderung des F Plan der
Gem. Göhren - Lebbin

Ihr Zeichen: 30872_31345 _schu 2.8.2022

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie **zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbereich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck $\triangle$, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit $\triangle$ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und $\triangle$), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck $\triangle$ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel



DER BÜRGERMEISTER

Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung

Sachgebiet	60.61		
Auskunft erteilt	Frau Branig		
Zimmer	2.04		
		Zentrale	Durchwahl
Telefon	(03991) 177 - 0		177 - 613
Telefax	(03991) 177 - 177		177 - 602
eMail	planung-wifoe@waren-mueritz.de		

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ihr Zeichen 30872 - schu
Ihre Nachricht vom 2. August 2022

Unsere Zeichen

Datum



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ und 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die Stadt Waren (Müritz) als Nachbargemeinde im Rahmen des kommunalen Abstimmungsgebotes mit Schreiben vom 2. August 2022 zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ und 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin beteiligt.

Nach Einsicht in die Unterlagen im Rahmen der Abstimmung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ und 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Göhren-Lebbin teile ich Ihnen mit, dass die von der Stadt Waren (Müritz) wahrzunehmenden Belange durch diese Planung nicht berührt werden und die Planung somit den kommunalen Entwicklungszielen der Stadt Waren (Müritz) nicht entgegen steht.

Hinweis zur Plansatzung des VBP: In der Planzeichenerklärung ist das Planzeichen für Stellplätze / Standplätze nicht erläutert und in der Planzeichnung ähnlich mit dem Planzeichen für gesetzlich geschützte Biotop. Das in der Planzeichnung verwendete Planzeichen – schwarz gestrichelte Linie (wahrscheinlich Wegeverbindung) fehlt in der Planzeichenerklärung. Die Nr. des Bebauungsplanes sollte auch in der Präambel genannt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Möller
Bürgermeister

Hausanschrift
Zum Amtsbrink 1
17192 Waren (Müritz)

Internet
postamt@waren-mueritz.de
<http://www.waren-mueritz.de>

Bankverbindung
IBAN
DE64 1505 0100 0640 0350 00
BIC-/SWIFT-Code
NOLADE21WRN
Gläubiger-ID:
DE 74ZZZ00000052375

Allgemeine Sprechzeiten
Mo 08:30 – 12:00 Uhr
Di 08:30 – 12:00 Uhr &
13:30 – 17:30 Uhr
Mi 08:30 – 12:00 Uhr
außer Wohngeid
Do 08:30 – 12:00 Uhr &
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr
außer Wohngeid und Standesamt
(sowie nach Vereinbarung)

Sprechzeiten Bürgerbüro
Mo 08:00 – 12:00 Uhr &
13:00 – 16:00 Uhr
Di 08:00 – 12:00 Uhr &
13:00 – 17:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 08:00 – 12:00 Uhr &
13:00 – 16:00 Uhr
Fr 08:00 – 13:00 Uhr
sowie an jedem ersten Samstag
im Monat 9:30 – 12:00 Uhr





Amt Malchow

Die Amtsvorsteherin

mit den Gemeinden Alt Schwerin, Fünfseen,
Göhren-Lebbin, Nossentiner Hütte, Penkow, Silz,
Walow, Zislow und der Inselstadt Malchow

für die
**Gemeinde
Silz**

Amt Malchow • Alter Markt 1 • 17213 Malchow

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Architekten + Ingenieure
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Amt für Bürgerservice, Stadt- und Gemeindeentwicklung:

Ansprechpartner: Sandro Steinhäuser

Dienstgebäude: Ehemaliges Amtsgericht

Zimmer: 0.17

Telefon: +49 (039932) 88-166

Fax: +49 (039932) 88-199

Email: planung@amt-malchow.de

Homepage: www.amt-malchow.de

Ihre Nachricht vom
2. August 2022

Ihr Zeichen
30872-schu

Mein Zeichen
sst/GL-vBP 19

Malchow, den
8. September 2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ der Gemeinde Göhren-Lebbin

Nachbarliche Stellungnahme der Gemeinde Silz gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 2. August 2022 haben Sie mich im Rahmen des § 4 (1) BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ der Gemeinde Göhren-Lebbin gemäß § 2 (2) BauGB gebeten.

Nach Prüfung der mir vorgelegten Planung mit Stand vom April 2021 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Silz

keine Bedenken

gegen die beabsichtigte Ausweisung eines Standortes zur Unterbringung von bis zu 60 Wohnmobilen sowie notwendiger Infrastruktur im Tannenweg bestehen.

Freundliche Grüße
im Auftrag


Sandro Steinhäuser
SB Bauleitplanung

nachrichtlich zur Kenntnis:


Gemeinde Silz
Die Bürgermeisterin

Sprechzeiten der Verwaltung:

Montag 9 - 12 Uhr
Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr
Mittwoch kein Sprechtag
Donnerstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Freitag 9 - 12 Uhr

Bankverbindungen:

Müritz-Sparkasse
IBAN: DE14 1505 0100 0210 0153 06
SWIFT-BIC: NOLADE21WRN

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE21 1203 0000 0000 3190 79
SWIFT-BIC: BYLADEM1001

Gläubiger ID: DE20ZZZ00000007466



Amt Malchow

Die Amtsvorsteherin

mit den Gemeinden Alt Schwerin, Fünfseen,
Göhren-Lebbin, Nossentiner Hütte, Penkow, Silz,
Walow, Zislow und der Inselstadt Malchow

für die
**Gemeinde
Penkow**

Amt Malchow • Alter Markt 1 • 17213 Malchow

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Architekten + Ingenieure
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Amt für Bürgerservice, Stadt- und Gemeindeentwicklung:

Ansprechpartner: Sandro Steinhäuser

Dienstgebäude: Ehemaliges Amtsgericht

Zimmer: 0.17

Telefon: +49 (039932) 88-166

Fax: +49 (039932) 88-199

Email: planung@amt-malchow.de

Homepage: www.amt-malchow.de

Ihre Nachricht vom
2. August 2022

Ihr Zeichen
30872-schu

Mein Zeichen
sst/GL-vBP 19

Malchow, den
8. September 2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ der Gemeinde Göhren-Lebbin

Nachbarliche Stellungnahme der Gemeinde Penkow gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 2. August 2022 haben Sie mich im Rahmen des § 4 (1) BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ der Gemeinde Göhren-Lebbin gemäß § 2 (2) BauGB gebeten.

Nach Prüfung der mir vorgelegten Planung mit Stand vom April 2021 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Penkow

keine Bedenken

gegen die beabsichtigte Ausweisung eines Standortes zur Unterbringung von bis zu 60 Wohnmobilen sowie notwendiger Infrastruktur im Tannenweg bestehen.

Freundliche Grüße
im Auftrag


Sandro Steinhäuser
SB Bauleitplanung

nachrichtlich zur Kenntnis:


Gemeinde Penkow
Der Bürgermeister

Sprechzeiten der Verwaltung:

Montag 9 - 12 Uhr
Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr
Mittwoch kein Sprechtag
Donnerstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Freitag 9 - 12 Uhr

Bankverbindungen:

Müritz-Sparkasse
IBAN: DE14 1505 0100 0210 0153 06
SWIFT-BIC: NOLADE21WRN

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE21 1203 0000 0000 3190 79
SWIFT-BIC: BYLADEM1001

Gläubiger ID: DE20ZZZ00000007466



Amt Malchow

Die Amtsvorsteherin

mit den Gemeinden Alt Schwerin, Fünfseen,
Göhren-Lebbin, Nossentiner Hütte, Penkow, Silz,
Walow, Zislow und der Inselstadt Malchow

für die
**Gemeinde
Walow**

Amt Malchow • Alter Markt 1 • 17213 Malchow

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Architekten + Ingenieure
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Amt für Bürgerservice, Stadt- und Gemeindeentwicklung:

Ansprechpartner: Sandro Steinhäuser

Dienstgebäude: Ehemaliges Amtsgericht

Zimmer: 0.17

Telefon: +49 (039932) 88-166

Fax: +49 (039932) 88-199

Email: planung@amt-malchow.de

Homepage: www.amt-malchow.de

Ihre Nachricht vom
2. August 2022

Ihr Zeichen
30872-schu

Mein Zeichen
sst/GL-vBP 19

Malchow, den
8. September 2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ der Gemeinde Göhren-Lebbin

Nachbarliche Stellungnahme der Gemeinde Walow gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 2. August 2022 haben Sie mich im Rahmen des § 4 (1) BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ der Gemeinde Göhren-Lebbin gemäß § 2 (2) BauGB gebeten.

Nach Prüfung der mir vorgelegten Planung mit Stand vom April 2021 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Walow

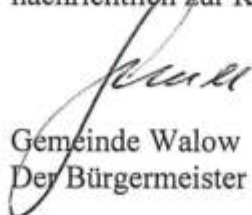
keine Bedenken

gegen die beabsichtigte Ausweisung eines Standortes zur Unterbringung von bis zu 60 Wohnmobilen sowie notwendiger Infrastruktur im Tannenweg bestehen.

Freundliche Grüße
im Auftrag


Sandro Steinhäuser
SB Bauleitplanung

nachrichtlich zur Kenntnis:


Gemeinde Walow
Der Bürgermeister

Sprechzeiten der Verwaltung:

Montag 9 - 12 Uhr
Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr
Mittwoch kein Sprechtag
Donnerstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Freitag 9 - 12 Uhr

Bankverbindungen:

Müritz-Sparkasse
IBAN: DE14 1505 0100 0210 0153 06
SWIFT-BIC: NOLADE21WRN

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE21 1203 0000 0000 3190 79
SWIFT-BIC: BYLADEM1001

Gläubiger ID: DE20ZZZ00000007466

staatlich anerkannter Luftkurort



Inselstadt Malchow Der Bürgermeister

Amt für Bürgerservice,
Stadt- und Gemeindeentwicklung

Inselstadt Malchow • Alter Markt 1 • 17213 Malchow

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Architekten + Ingenieure
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Sandro Steinhäuser
Zimmer: 0.17
Telefon: 039932 88 166
planung@inselstadt-malchow.de

Mein Zeichen: sst/GL-vBP 19
Ihr Zeichen: 30872-schu

Malchow, 8. September 2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ der Gemeinde Göhren-Lebbin

Nachbarliche Stellungnahme der Inselstadt Malchow gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 2. August 2022 haben Sie mich im Rahmen des § 4 (1) BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ der Gemeinde Göhren-Lebbin gemäß § 2 (2) BauGB gebeten.

Nach Prüfung der mir vorgelegten Planung mit Stand vom April 2021 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Inselstadt Malchow

keine Bedenken

gegen die beabsichtigte Ausweisung eines Standortes zur Unterbringung von bis zu 60 Wohnmobilen sowie notwendiger Infrastruktur im Tannenweg bestehen.

Freundliche Grüße

René Putzar
Bürgermeister

Postanschrift:
Alter Markt 1
17213 Malchow

Telefon:
039932 88101

Internet:
inselstadt-malchow.de

Telefax:
039932 88199

Sprechzeiten der Verwaltung:
Montag 9 - 12 Uhr
Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr
Mittwoch kein Sprechtag
Donnerstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Freitag 9 - 12 Uhr

Bankverbindungen:
Müritz-Sparkasse - IBAN: DE14 1505 0100 0210 0153 06
SWIFT-BIC: NOLADE21WRN
Deutsche Kreditbank - IBAN: DE21 1203 0000 0000 3190 79
SWIFT-BIC: BYLADEM1001
Gläubiger ID: DE20ZZZ00000007466

Gemeinde Jabel

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 34/2022/22 Datum: 16.08.2022 Verfasser: Frau Kunstmann
Federführend: Bau- und Ordnungsamt	
Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 4 Absatz 2 BauGB; vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 "Campingplatz am Tannenweg" der Gemeinde Göhren-Lebbin	
Beratungsfolge:	
Status	Datum
N	Ausschuss für Bau, Verkehr, Tourismus und Umwelt Jabel
Ö 28.9.22	Gemeindevertretung Jabel

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung äußert zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Campingplatz am Tannenwald“ der Gemeinde Göhren-Lebbin keine Anregungen und Hinweise. Wahrzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat am 22.02.2022 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ für das Gelände zwischen der Kreisstraße MSE4 (Penkower Straße) und dem Golf- und Countryclub (siehe Lageplan) beschlossen. Mit der frühzeitigen Beteiligung wird den Nachbargemeinden die Gelegenheit zu einer 1. Stellungnahme im o.g. Planverfahren gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ein Gebiet von ca. 2 ha (Gemarkung Göhren-Lebbin, Flur 1, Flurstück 41).

Der Vorhabenträger beabsichtigt mit der vorliegenden Planung den weiteren touristischen Ausbau der Region und möchte individuelle und großzügige Stellplatzmöglichkeiten für Campingurlauber mit einer hervorragenden Anbindung an unzählige Freizeitmöglichkeiten und eine wunderschöne Naturlandschaft schaffen. Beispielsweise sind ein Kinderspielplatz sowie ein Streichelzoo fußläufig erreichbar. Sportangebote wie Tennis, Fußballgolf und Squash gibt es direkt vor Ort. Der Strand am Fleesensee ist ebenfalls mit dem kostenlosen Shuttle-Service, dem Auto oder Fahrrad in wenig wenigen Minuten erreichbar.

Die vollständigen Unterlagen zum Verfahren liegen dem Bürgermeister vor.

Anlagen:

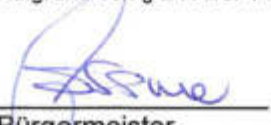
Geltungsbereich VB-Plan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“

Frau Kunstmann

Abweichender Beschluss:

GemV.-Soll:	anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
7 9	7	7	0	0

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren ☒ Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.


Bürgermeister

Amt Röbel-Müritz

Der Amtsvorsteher



für die Gemeinde Sietow

Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Amt: Bauamt

Auskunft erteilt: M. Albrecht

Zimmer	Vorwahl	Durchwahl
2.8	039931-80	141152

Zentrale: 039931 800 Fax: 28152

E-Mail: m.albrecht@amt-roebel-mueritz.de

Ihr Zeichen
30872

Ihre Nachricht vom
02.08.2022

Mein Zeichen
4-61-al/...

Datum
25.08.2022

Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ der Gemeinde Göhren-Lebbin und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ der Gemeinde Göhren-Lebbin werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Sietow nicht berührt.

Die Gemeinde Sietow erhebt keine Einwände gegen den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ der Gemeinde Göhren-Lebbin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Moritz Albrecht

Datum: 25.08.2022 10:20 Uhr

SB Bauleitplanung

Internet: <https://www.amt-roebel-mueritz.de>

Gläubiger-ID: DE13ZZZ00000173365

IBAN: DE80 1505 0100 0110 1144 00

BIC: NOLADE21WRN

E-Mail: post@amt-roebel-mueritz.de

Kontoinhaber: Stadt Röbel/Müritz

IBAN: DE06 1506 1618 0001 0093 20

BIC: GENODEF1WRN

Öffnungszeiten:

Mo./Di: 9.00-12.30 Uhr

Di: 13.30-15.30 Uhr

Mi: geschlossen

Do: 8.00-12.30, 13.30-17.30 Uhr

Fr: 9.00-12.30 Uhr

Stadt Röbel/Müritz, geschäftsführend, und die **Gemeinden**: Altenhof, Bollewick, Buchholz, Bütow, Eldetal, Fincken, Gotthun, Groß Kelle, Kieve, Lärz, Leizen, Melz, Priborn, Rechlin, Schwarz, Sietow, Stuer, Südmüritz

Allgemeine Datenschutzinformation: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Amt Röbel-Müritz ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.amt-roebel-mueritz.de/datenschutz/index.php>

Gemeinde Klink

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 07/2022/38
Federführend: Bau- und Ordnungsamt	Datum: 16.08.2022
	Verfasser: Frau Kunstmann
Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 4 Absatz 2 BauGB; vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 "Campingplatz am Tannenweg" der Gemeinde Göhren-Lebbin	
Beratungsfolge:	
Status	Datum
N	Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung Klink
Ö	21.09.2022 Gemeindevertretung Klink

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung äußert zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Campingplatz am Tannenwald“ der Gemeinde Göhren-Lebbin keine Anregungen und Hinweise. Wahrzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin hat am 22.02.2022 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“ für das Gelände zwischen der Kreisstraße MSE4 (Penkower Straße) und dem Golf- und Countryclub (siehe Lageplan) beschlossen. Mit der frühzeitigen Beteiligung wird den Nachbargemeinden die Gelegenheit zu einer 1. Stellungnahme im o.g. Planverfahren gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ein Gebiet von ca. 2 ha (Gemarkung Göhren-Lebbin, Flur 1, Flurstück 41).

Der Vorhabenträger beabsichtigt mit der vorliegenden Planung den weiteren touristischen Ausbau der Region und möchte individuelle und großzügige Stellplatzmöglichkeiten für Campingurlauber mit einer hervorragenden Anbindung an unzählige Freizeitmöglichkeiten und eine wunderschöne Naturlandschaft schaffen. Beispielsweise sind ein Kinderspielplatz sowie ein Streichelzoo fußläufig erreichbar. Sportangebote wie Tennis, Fußballgolf und Squash gibt es direkt vor Ort. Der Strand am Fleesensee ist ebenfalls mit dem kostenlosen Shuttle-Service, dem Auto oder Fahrrad in wenig wenigen Minuten erreichbar.

Die vollständigen Unterlagen zum Verfahren liegen der Bürgermeisterin vor.

Anlagen:

Geltungsbereich VB-Plan Nr. 19 „Campingplatz am Tannenweg“

Frau Kunstmann

Abweichender Beschluss:				
GemV.-Soll:	anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
11	9	9	✓	✓

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren _____ Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.


Bürgermeisterin



Aus der Heimat.
Für die Zukunft.

Stadtwerke Malchow • Straße der Jugend 2 • 17213 Malchow

Lydia Lenke
Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Per e-mail: 4cuz@lao-leitungsauskunft.de

Abt.: Bestandsdokumentation
Kontakt: Silvia Köppen
Telefon: 039932 164 164
Fax: 039932 164 154
E-Mail: koeppen@stadtwerke-malchow.de

Ihre Nachricht vom:	Ihr Zeichen:	Datum:	Unser Zeichen:
		16.08.2022	

Ver- und Entsorgungsleitungen: vBP Nr. 19 "Campingplatz am Tannenweg" der Gemeinde Göhren-Lebbin

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.08.2022 baten Sie um Angaben zum Verlauf der sich in unserer Rechtsträgerschaft befindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen im o. g. Gebiet.

Im Bereich des geplanten BV liegen Leitungen der Stadtwerke Malchow.
Sie erhalten für das BV einen Bestandsplan mit den Medien Abwasser (SW, AWDRL), Gas und Trinkwasser.

Es ist darauf zu achten, dass der erforderliche Mindestabstand zu den vorhandenen Leitungen eingehalten wird.

Wir möchten Sie bitten, uns den genauen Baubeginn mitzuteilen, um eine Einweisung vor Ort durch unsere Mitarbeiter vornehmen zu lassen.


Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag
Silvia Köppen

Anlage: Bestandsplan Gas, TWL, Abwasser Blatt 1

STADTWERKE MALCHOW – ein Eigenbetrieb der Inselstadt Malchow

Bürgermeister René Putzar
Werkleiter Robert Kersting
Straße der Jugend 2
17213 Malchow

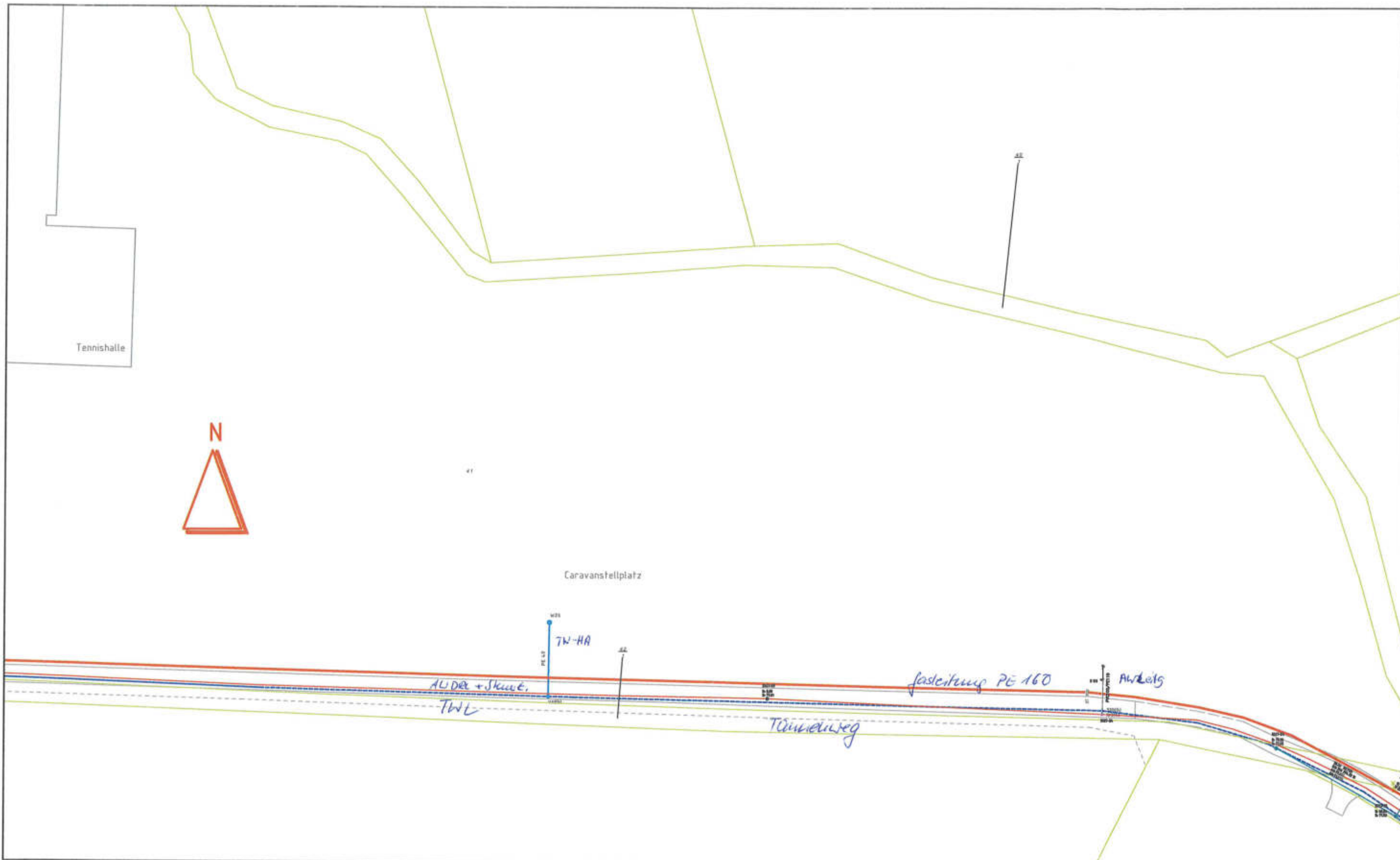
Tel. 039932 1640
Fax 039932 164154
info@stadtwerke-malchow.de
www.stadtwerke-malchow.de

Kundenservice
Tel. 039932 164177
oder 039932 164133

Müritz-Sparkasse
IBAN DE11 1505 0100 0210 1046 00

BIC NOLADE21WRN
St-Nr. 079/133/80406 · HRA 1448

Sprechzeiten Mo bis Do: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr



Götzchen Lebbin
 Bestandsplan
 Trinkwasser, faserleitung, ALDEL +
 Stueckkabel



Blatt: *[Signature]*
 Maßstab 1: 1000

Leitungsstand vom : 15.08.2022